

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 13. August 1993

206. Stück

561. Verordnung: Damenkleidermacher-Meisterprüfungsordnung

562. Verordnung: Herrenkleidermacher-Meisterprüfungsordnung

561. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Damenkleidermacher (Damenkleidermacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Damenkleidermacher (§ 94 Z 44 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Maßnahmen und Schnittaufstellen,
2. Zuschneiden,
3. Herrichten zur Probe,
4. Probieren,
5. Abändern,
6. Anfertigen von Taschen,
7. Anfertigen von eingesetzten Ärmeln mit Schlitzten,
8. Verarbeiten von Nähten, Kanten, Verschlüssen und Säumen,
9. Pikieren,
10. Verarbeiten von Schultern,
11. Anfertigen von Krägen,
12. Anfertigen von Knopflöchern,
13. Bügeln,
14. Einfüttern.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Mit dem die Zulassung zur Meisterprüfung betreffenden Bescheid ist dem Prüfungswerber ein Termin bekanntzugeben, bis zu dem er der Meisterprüfungskommission mindestens drei Modellskizzen und die entsprechende Anzahl der Stoffmuster vorzulegen hat.

(4) In der Einladung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber die von der Meisterprüfungskommission ausgewählte Modellskizze bekanntzugeben und ihm mitzuteilen, daß er für die Ausführung der unter Abs. 2 Z 1 fallenden Meisterarbeiten

1. eine Vorführperson,
 2. Stoff und Zubehör
- mitzubringen hat.

(5) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 28 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 32 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in 45 Minuten erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnah-

mefallen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Flächenberechnungen,
 - b) Materialbedarfsberechnungen und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer werkstattreifen Schnittzeichnung zum Nachweis jener einschlägigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu umfassen, die nicht schon im fachlich-praktischen Teil der Meisterprüfung nachzuweisen sind.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen und Verwendung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Herkunft der Rohmaterialien und Erzeugung von Flächegebilden,
3. Prüfmethoden zur Unterscheidung von Werkstoffen (Materialien).

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Arten der Verarbeitungsmethoden,
3. Erkennen und Beheben von Mängeln.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zu stellen.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Damenkleidermacher

§ 9. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Herrenkleidermacher (§ 94 Z 45

GewO 1973) verwandte Handwerk der Damenkleidermacher hat sich auf jene für das Handwerk der Damenkleidermacher erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Herrenkleidermacher nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und in einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen (§ 5) und einer mündlichen Prüfung in den Gegenständen Werkstoffkunde (§ 6) und Arbeitskunde (§ 7). Außer in begründeten Ausnahmefällen darf die schriftliche Prüfung nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als eine Stunde und die mündliche Prüfung nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schüssel

562. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Herrenkleidermacher (Herrenkleidermacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Herrenkleidermacher (§ 94 Z 45 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Maßnehmen und Schnittaufstellen,
2. Zuschneiden,
3. Herrichten zur Probe,
4. Probieren,

5. Abändern,
6. Anfertigen von Taschen,
7. Anfertigen von eingesetzten Ärmeln mit Schlitz,
8. Verarbeiten von Nähten, Kanten, Verschlüssen und Säumen,
9. Pikieren,
10. Verarbeiten von Schultern,
11. Anfertigen von Krägen,
12. Anfertigen von Knopflöchern,
13. Bügeln,
14. Einfüttern.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Mit dem die Zulassung zur Meisterprüfung betreffenden Bescheid ist dem Prüfungswerber ein Termin bekanntzugeben, bis zu dem er der Meisterprüfungskommission mindestens drei Modellskizzen und die entsprechende Anzahl der Stoffmuster vorzulegen hat.

(4) In der Einladung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber die von der Meisterprüfungskommission ausgewählte Modellskizze bekanntzugeben und ihm mitzuteilen, daß er für die Ausführung der unter Abs. 2 Z 1 fallenden Meisterarbeiten

1. eine Vorführperson,
2. Stoff und Zubehör

mitzubringen hat.

(5) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 28 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 32 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in 45 Minuten erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Flächenberechnungen,
 - b) Materialbedarfsberechnungen
 und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer werkstattreifen Schnittzeichnung zum Nachweis jener einschlägigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu umfassen, die nicht schon im fachlich-praktischen Teil der Meisterprüfung nachzuweisen sind.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen und Verwendung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Herkunft der Rohmaterialien und Erzeugung von Flächengebilden,
3. Prüfmethode zur Unterscheidung von Werkstoffen (Materialien).

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Arten der Verarbeitungsmethoden,
3. Erkennen und Beheben von Mängeln.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zu stellen.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Herrenkleidermacher

§ 9. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Damenkleidermacher (§ 94 Z 44 GewO 1973) verwandte Handwerk der Herrenkleidermacher hat sich auf jene für das Handwerk der Herrenkleidermacher erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im

Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Damenkleidermacher nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und in einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im

Gegenstand Fachzeichnen (§ 5) und einer mündlichen Prüfung in den Gegenständen Werkstoffkunde (§ 6) und Arbeitskunde (§ 7). Außer in begründeten Ausnahmefällen darf die schriftliche Prüfung nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als eine Stunde und die mündliche Prüfung nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schüssel

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.